

Vorwort

Die vorliegende Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen Statistiken einheitlich zu erfassen. Dabei kann die Klassifikation in ihrer vollständigen Tiefengliederung oder bedarfsweise in gekürzter Form angewendet werden.

Die WZ 93 baut auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) auf, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990) eingeführt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 vom 3. April 1993) geändert wurde. Sie wurde gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geprüft und gebilligt und ersetzt künftig die bisher geltende Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (WZ 79). Entsprechend den Artikeln 10 und 11 der vorgenannten Verordnung ist die WZ 93 für alle nach dem 1. Januar 1995 erhobenen Statistiken, die eine Wirtschaftszweiggliederung enthalten, anzuwenden; der konkrete Zeitpunkt für die Einführung der WZ 93 in den einzelnen Statistiken hängt von den technischen und organisatorischen Gegebenheiten sowie von der Periodizität der Erhebungen ab.

Wie schon auf europäischer Ebene bei der Aufstellung der NACE Rev. 1 waren auch bei der Erarbeitung der weiter untergliederten nationalen Fassung zahlreiche Wirtschaftsverbände, aber auch fachlich zuständige Behörden und andere Institutionen maßgeblich beteiligt. Auf diese Weise ist es gelungen, die seit dem Abschluß der Arbeiten an der WZ 79 eingetretenen und in nächster Zukunft noch zu erwartenden ökonomischen und technologischen Entwicklungen angemessen zu berücksichtigen. Die im Rahmen der amtlichen Statistik nachgewiesenen Ergebnisse dürften daher in Zukunft den Bedürfnissen der Nutzer dieser Daten weiter entgegenkommen.

Gegenüber der WZ 79 enthält die WZ 93 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, auch struktureller Art. Dies liegt größtenteils daran, daß von seiten der Bundesrepublik Deutschland bei der Schaffung der NACE Rev. 1, die den verbindlichen Rahmen für die WZ 93 darstellt, nicht alle Wünsche durchgesetzt werden konnten. So lassen sich die Zugehörigkeit bestimmter statistischer Einheiten zum Handwerk oder die Sektorengliederung der Wirtschaft nicht mehr aus der Klassifikation selbst ablesen. Diese Gliederungsgesichtspunkte werden künftig durch methodische Maßnahmen zu berücksichtigen sein.

Die Notwendigkeit, seitens der Bundesrepublik Deutschland bei der Erarbeitung einer Wirtschaftszweigklassifikation auf europäischer Ebene Kompromisse einzugehen, die auch die nationale Flexibilität beschränken, mag vordergründig als Nachteil gewertet werden. Allerdings erfordert die immer engere Verflechtung der Volkswirtschaften in zunehmendem Maße vergleichbare statistische Daten als Grundlage für eine zielgerichtete Wirtschafts- und Sozialpolitik. Diese sind nicht nur eine Voraussetzung für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, auch die Einführung des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die internationale Zusammenarbeit allgemein bedingen eine stärkere Harmonisierung statistischer Klassifikationen und Methoden. Daher steht bereits die NACE Rev. 1 und damit natürlich auch die WZ 93 in enger Verbindung mit der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3) der Vereinten Nationen.

Nicht nur für die Institutionen der Europäischen Union und die nationalen Behörden sind harmonisierte statistische Informationen von großer Bedeutung, auch die Wirtschaft selbst benötigt für ihre unternehmerischen Entscheidungen in immer größerem Umfang vergleichbare statistische Angaben. Um dies zu erreichen, ist der teilweise Verzicht auf bisherige nationale Besonderheiten in einer Klassifikation sicher gerechtfertigt.

Wiesbaden, im Dezember 1993

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes

Hans Günther Merk

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	9
Hinweise für die Benutzung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993.....	33
Abkürzungsverzeichnis.....	41
Übersicht über die Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993	45
Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, mit Erläuterungen	125
Anhang 1:	
Verordnung betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.....	459
Anhang 2:	
Verordnung über die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft.....	467
Anhang 3:	
Umsteigeschlüssel von der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993	489
Anhang 4:	
Umsteigeschlüssel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, zur Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979.....	583
Anhang 5:	
Alphabetisches Stichwortverzeichnis zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993.....	673

Vorbemerkungen

I Vorbemerkungen

1 Harmonisierung der Wirtschaftszweigklassifikation der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (EU)

1.1 Einleitung

Eine der Grundvoraussetzungen für die statistische Arbeit liegt im Vorhandensein eines anerkannten Systems zur Einordnung der verfügbaren statistischen Daten, damit diese sinnvoll dargestellt und analysiert werden können. Klassifikationssysteme liefern diese gemeinsame Sprache für die Erhebung und Darstellung von Statistiken.

Unterschiedliche Anforderungen an die Wirtschaftsstatistik machen unterschiedliche Klassifikationen erforderlich. Daher wurden internationale Klassifikationen für die verschiedensten Zwecke entwickelt. Sie reichen von der Sektorklassifikation des Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (SNA)¹ über die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC)² bis hin zur sehr detaillierten Warennomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)³. Keine Klassifikation kann allen Anforderungen in gleicher Weise genügen.

Wirtschaftszweigklassifikationen dienen der Einordnung von Daten, die sich nur auf die statistische Einheit beziehen, das heißt z.B. auf einen einzelnen Betrieb oder eine Gruppe von Betrieben, die eine wirtschaftliche Gesamtheit, z.B. ein Unternehmen, bilden oder auf deren Teile (fachliche Betriebs- oder Unternehmensteile). Sie sind die Grundlage für die Erstellung von Statistiken über Produktionswert, in den Produktionsprozeß eingeflossene Produktionsfaktoren (Arbeit, Betriebsmittel und Werkstoffe, Energie usw.), Kapitalbildung und Finanztransaktionen dieser Einheiten.

Güterklassifikationen dienen der Einordnung von Gütern (Waren und Dienstleistungen) mit einheitlichen Merkmalen. Sie sind die Grundlage für die Erstellung von Statistiken über Produktion, Binnenhandel, Verbrauch, Außenhandel und Transport dieser Güter.

In der vorliegenden Veröffentlichung geht es um die Klassifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten.

¹ A System of National Accounts, United Nations. Studies in Methods Series F, No. 2, Rev. 4, New York 1993.

² ISIC Rev. 3: International Standard Industrial Classification of All Economic Activities. United Nations (ST/ESA/STAT/SER.M/4/Rev. 3), New York 1990.

³ Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, Brüssel 1983.

1.2 Wirtschaftszweigklassifikationen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

In der Vergangenheit haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bis Oktober 1993 Europäische Gemeinschaft) - ebenso wie die übrigen Länder der Welt - eigene Wirtschaftszweigklassifikationen entwickelt, die nach besonderen nationalen Kriterien aufgestellt waren, oder sie haben internationale Klassifikationen - gegebenenfalls in modifizierter Form - für ihre Zwecke verwendet. Dadurch konnten zwar die nationalen Erfordernisse in idealer Weise berücksichtigt werden, andererseits bereitet dieser unkoordinierte Ansatz bei der Gewinnung vergleichbarer Wirtschaftsdaten erhebliche Schwierigkeiten.

Für mikro- und makroökonomische Analysen, für Marketingzwecke und nicht zuletzt für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes ist unter anderem das Vorliegen vergleichbarer tätigkeitsbezogener Daten für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union unabdingbar. Diese können nur anhand einer harmonisierten Klassifikation gewonnen werden.

Klassifikationssysteme müssen von Zeit zu Zeit überarbeitet werden, um Veränderungen von Technologien und Wirtschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Die Wirtschaftszweigklassifikationen in der Bundesrepublik Deutschland haben sich wie folgt entwickelt:

- Im Jahre 1950 erschien das ursprünglich für Zwecke der gewerblichen Betriebszählung entwickelte Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten, das später für die allgemeine Arbeitsstättenzählung Verwendung fand. Gliederungskriterien waren die Tatsache, ob die wirtschaftliche Einheit überwiegend Waren produziert, Waren gehandelt oder Dienstleistungen erbracht hat, die Produktions- bzw. Handelsstufe (Urproduktion, Verarbeitung und Baugewerbe; Großhandel und Einzelhandel) und außerdem die Art der produzierten bzw. verkauften Waren und Dienstleistungen.
- Eine gründliche Überarbeitung des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstätten führte zur Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1961, in der neben den vorgenannten Gliederungsmerkmalen besonders die Stellung der wirtschaftlichen Einheit im Wirtschaftsablauf und die Tatsache, ob eine produzierte Einheit ihre Waren und Dienstleistungen überwiegend gegen Entgelt verkauft oder nicht, und zwar gegen ein Entgelt, das so bemessen ist, daß in der Regel durch die Erlöse aus den Verkäufen Überschüsse erzielt bzw. mindestens die Produktionskosten gedeckt werden, eine Rolle spielen. Durch diese Sektorengliederung wurde die wirtschaftsstatistische Analyse der erhobenen Daten wesentlich verbessert.
- Die Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1970, enthielt eine Reihe von Änderungen - fast ausschließlich im Bereich des Produzierenden Gewerbes - und trug so den inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung.

- Eine weitere Revision der Wirtschaftszweigklassifikation in der Bundesrepublik Deutschland Ende der siebziger Jahre berücksichtigte neben den ökonomischen Veränderungen auch die Forderung nach einer besseren internationalen Vergleichbarkeit statistischer Daten, orientierte sich jedoch weiterhin vorrangig an den nationalen Bedürfnissen und Interessen. Bei der aus dieser Überarbeitung resultierenden Klassifikation handelt es sich um die Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (WZ 79), die nach wie vor insbesondere institutionell und sektoral sowie nach den unter dem ersten Spiegelstrich genannten Kriterien gegliedert war und bisher die Grundsystematik für alle Statistiken nach Wirtschaftszweigen in Deutschland darstellte.

Auf EU-Ebene gab es folgende Entwicklung der Wirtschaftszweigklassifikationen:

- In den Jahren 1961 bis 1963 wurde die Systematik der Zweige des Produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften (N.I.C.E.) erarbeitet, zunächst (1961) in grob gegliederter Form (dreistellige Positionen) und dann (1963) in einer überarbeiteten Fassung mit tieferer Gliederung. Die N.I.C.E umfaßte den Bergbau, die Energiewirtschaft und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe.
- 1965 wurde die Nomenklatur des Handels in der EWG (N.C.E) aufgestellt, die sämtliche Handelszweige umfaßt.
- 1967 wurde eine Nomenklatur für die Dienstleistungen ausgearbeitet und anschließend eine - ebenfalls grob gegliederte - Nomenklatur für die Landwirtschaft.
- 1970 wurde schließlich die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweig in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) aufgestellt. Wie der Name sagt, handelt es sich dabei um eine Klassifikation, die alle Wirtschaftstätigkeiten umfaßt.

Da die NACE 1970 durch keine entsprechende europäische Verordnung Rechtsgültigkeit erhielt, wurden statistische Daten häufig gemäß den einzelstaatlichen Klassifikationen erhoben und dann auf die NACE 1970 umgeschlüsselt, was zur Einschränkung der Datenkompatibilität auf europäischer Ebene führte. Die in Deutschland zuletzt angewendete WZ 79 berücksichtigte zwar die NACE 1970, doch war der Zusammenhang zwischen beiden Klassifikationen meist nicht unmittelbar aus der Gliederung der WZ 79 selbst ablesbar. Vielmehr handelt es sich bei der WZ 79 um eine den nationalen Bedürfnissen entsprechende, durch Umgruppierung der Unterteilungen der NACE 1970 entstandene Klassifikation. Den konkreten Erhebungen in der Bundesrepublik Deutschland lagen überdies in der Regel - durch Aggregation von Unterteilungen der WZ 79 gebildete - abgeleitete Fassungen der Grundsystematik, die den spezifischen Erfordernissen und Interessen der einzelnen Statistiken Rechnung trugen, zugrunde. Diese abgeleiteten Fassungen weichen verständlicherweise voneinander ab, wodurch auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Vergleich von Daten verschiedener Erhebungen beträchtlich erschwert wurde.

Was die Statistiken auf europäischer Ebene anbelangt, stellten sich dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) lange Zeit zwei große Probleme:

- Die Statistikproduzenten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten statistische Daten gemäß verschiedener Klassifikationssysteme zu liefern, wobei lediglich das nationale System wirklich zufriedenstellende Ergebnisse hervorbrachte. Die Verarbeitung unterschiedlicher Ergebnisse verursachte mehr Arbeit, als es bei einem einzigen System der Fall gewesen wäre.
- Für die Nutzer der statistischen Ergebnisse war es schwierig, die Daten über andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und über Drittländer ohne aufwendige Umrechnungen und Annäherungen zu verwenden.

Seit dem Inkrafttreten der NACE 1970 hatte sich außerdem die Wirtschaftsstruktur in einigen Bereichen spürbar verändert und die statistischen Analysemethoden waren weiterentwickelt worden. Ferner war durch fortschreitende internationale Verflechtung der Volkswirtschaften der Bedarf an aussagefähigen, aktuellen Wirtschaftsdaten deutlich gestiegen, so daß eine stärkere Harmonisierung des statistischen Instrumentariums - in diesem Fall der den Erhebungen zugrunde liegenden Klassifikationen - zwingend war.

Ausgangspunkt der aus diesen Überlegungen resultierenden Harmonisierungsbemühungen war die dritte Revision der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3). Sie wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen und Eurostat unter enger Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten vorgenommen und von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im Februar 1989 gebilligt.

Anschließend wurde von einer aus Vertretern von Eurostat und den Mitgliedstaaten zusammengesetzten Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung der NACE 1970 erstellt, die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1)⁴. Ausgehend von der Struktur der ISIC Rev. 3 wurde dabei eine tiefere Gliederung eingeführt, die nicht nur die für alle Länder wichtigen Wirtschaftszweige berücksichtigt, sondern zum Teil auch diejenigen, die nur in einigen Ländern von Bedeutung sind. Dennoch wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der NACE Rev. 1 in einer nationalen Fassung eine weitere Detaillierung der Wirtschaftszweiggliederung, die die nationalen Charakteristika widerspiegelt, vorzunehmen. Sowohl bei der Erarbeitung der NACE Rev. 1 als auch bei der Schaffung der nationalen Wirtschaftszweigklassifikationen - in Deutschland ist das die vorliegende Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) - wurden die zuständigen Wirtschaftsverbände intensiv beteiligt.

Da die Unternehmen eine Schlüsselrolle für das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts spielen und sie von dem System erwarten, daß es ihren Erfordernissen entsprechende Daten erzeugt, wurde bei der Entwicklung der Klassifikation unter anderem darauf abgestellt, eine für Unternehmenszwecke ausreichende Zahl von Unterteilungen aufzunehmen, ohne jedoch die Klassifikation mit übermäßigen Details zu befrachten. Ziel war es, einen Kompromiß zwischen Erhebungsaufwand sowohl für die zur Statistik meldenden Einheiten als auch für die statistischen Ämter einerseits und Detaillierungsgrad der statistischen Ergebnisse andererseits herzustellen.

Wie schon bei der Erstellung der ISIC Rev. 3 wurde auch bei der Erarbeitung von NACE Rev. 1 und WZ 93 darauf geachtet, jene Wirtschaftszweige ausreichend hervorzuheben, die offensichtlich an Bedeutung gewinnen werden (z.B. mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten) und zu berücksichtigen, daß gewisse Wirtschaftszweige an Bedeutung verlieren (z.B. im Bergbau).

2 Aufbau der WZ 93

2.1 Ableitung von der ISIC Rev. 3 und von der NACE Rev. 1

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990, ABl. EG Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993, ABl. EG Nr. L 83 vom 3. April 1993.

Am Anfang der Revisionsarbeiten stand 1986 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten durch Eurostat. Ihre erste Aufgabe bestand darin zu prüfen, inwieweit die zu überarbeitende NACE mit der ISIC Rev. 3 harmonisiert werden konnte. Die Vorstellungen reichten von der vollständigen Übernahme der ISIC Rev. 3 ohne Änderungen bzw. Erweiterungen bis hin zu einer weiteren Untergliederung auf einer fünften und sechsten Ebene. Es stellte sich bald heraus, daß weite Teile der ISIC Rev. 3 für die Beobachtung und Darstellung der europäischen Volkswirtschaften nur unzureichend gegliedert waren und eine tiefere Gliederung erforderlich machten. Andererseits hätte die Einführung einer fünf- oder sechsstellig verschlüsselten Klassifikation auf europäischer Ebene zu Sieben- oder Achtstellern in den nationalen Klassifikationen der Mitgliedstaaten geführt, die eine stärkere Detaillierung wünschten.

Die Arbeitsgruppe einigte sich schließlich auf folgenden Kompromiß:

- Die unterste Ebene der NACE Rev. 1 besteht aus den vierstellig numerisch verschlüsselten Klassen.
- Die erste Ebene der ISIC Rev. 3 wird in die NACE Rev. 1 übernommen und mit einem Buchstabencode (Abschnitte A-Q) gekennzeichnet. Sie ist in einigen Bereichen zusätzlich in Unterabschnitte mit einem zweistelligen Buchstabencode untergliedert.
- Die zweite Ebene der ISIC Rev. 3 (Abteilungen) wird unverändert in die NACE Rev. 1 übernommen.
- Die dritte und die vierte Ebene (Gruppen und Klassen) der ISIC Rev. 3 wird in der NACE Rev. 1 den europäischen Erfordernissen entsprechend unterteilt. Die Gruppen und Klassen der NACE Rev. 1 können jedoch stets zu den Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 3, aus denen sie abgeleitet wurden, aggregiert werden.

Ausgehend von der NACE Rev. 1 wurde durch Einfügen einer weiteren Gliederungsebene - den fünfstellig numerisch verschlüsselten Unterklassen - die WZ 93 erarbeitet. Ist die NACE Rev. 1 auf nationaler Ebene nicht weiter unterteilt worden, so ist die fünfte Stelle "0". Die Gliederung der WZ 93 muß sich streng an den durch ISIC Rev. 3 und NACE Rev. 1 vorgegebenen Rahmen halten, was gegenüber der bisher geltenden WZ 79 nicht nur zu Verschiebungen innerhalb einzelner Bereiche, sondern auch zu grundsätzlichen strukturellen Veränderungen des Aufbaus der Wirtschaftszweigklassifikation führte. Im einzelnen haben diese Veränderungen in dem als Anhang 3 abgedruckten Umsteigeschlüssel von der WZ 79 zur WZ 93 und dessen Umkehrung ihren Niederschlag gefunden. Die WZ 93 ist tätigkeitsbezogen gegliedert; im Gegensatz zur WZ 79 treten institutionelle Gliederungsgesichtspunkte in den Hintergrund, die Sektorengliederung fehlt ganz. Auch die Unterscheidung zwischen marktbestimmten und nichtmarktbestimmten Tätigkeiten wurde bei der Bildung von Wirtschaftszweigen nicht berücksichtigt.

Um die Unterschiede zwischen ISIC Rev. 3 und NACE Rev. 1 auch im Codierungssystem deutlich zu machen, wurde bei der NACE Rev. 1 zwischen die zweite und die dritte Stelle ein Punkt gesetzt. Die formale Unterscheidung zwischen der deutschen und der europäischen Wirtschaftszweigklassifikation erfolgt ebenfalls durch Einfügen eines Punktes, und zwar zwischen der vierten und der fünften Stelle des Codes. Darüber hinaus bedeutet die Ziffer "9" in der ISIC Rev. 3 immer "Sonstige", während sie in der NACE Rev. 1 und in der WZ 93 wie die übrigen Ziffern verwendet wird.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über den formalen Aufbau der Wirtschaftszweigklassifikationen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland:

Gliederungsebenen	ISIC Rev. 3	NACE Rev. 1	WZ 93	Code
Abschnitte	17	17	17	A-Q
Unterabschnitte ⁵	-	31	31	AA-QA
Abteilungen	60	60	60	01-99
Gruppen	159	222	222	01.1-99.0
Klassen	292	503	503	01.11-99.00
Unterklassen	-	-	1062	01.11.1-99.00.3

Der Zusammenhang zwischen WZ 93 und NACE Rev. 1 ist wegen des streng hierarchischen Aufbaus der WZ 93 stets aus deren Gliederung selbst ablesbar. Mit der ISIC Rev. 3 stimmen die NACE Rev. 1 und damit auch die WZ 93 - wie oben ausgeführt - gliederungstechnisch nur bis zur Ebene der Abteilungen überein. Die Beziehungen zwischen der NACE Rev.1 und der ISIC Rev.3 auf Gruppen- und Klassenebene gehen jedoch aus der im Teil IV der vorliegenden Veröffentlichung dargestellten Übersicht über die Gliederung der WZ 93 hervor.

2.2 Einführung der WZ 93 in der amtlichen Statistik

⁵ In der NACE Rev. 1 sind nur 16 der 31 Unterabschnitte durch einen zweistelligen Buchstabencode besonders gekennzeichnet; die restlichen Unterabschnitte sind nicht hervorgehoben. In der WZ 93 wurden jedoch alle Unterabschnitte berücksichtigt, auch wenn ein Abschnitt nur einen Unterabschnitt umfaßt.

Die Europäische Kommission hatte von Anfang an vorgesehen, daß die überarbeitete Fassung der NACE 1970 von allen Mitgliedstaaten sowohl für die Erhebung als auch für die Darstellung der statistischen Daten verwendet werden sollte. Man war sich einig, daß nur so der geeignete statistische Rahmen für die auf der Ebene der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem europäischen Binnenmarkt zu treffenden wirtschaftspolitischen Entscheidungen geschaffen werden kann. Die NACE 1970 wurde seinerzeit zwar dementsprechend konzipiert, aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den nationalen Erfordernissen der Mitgliedstaaten konnte sie jedoch nicht von allen als die gemeinsame Klassifikation übernommen werden. Mit der Bildung größerer Wirtschaftsböcke und ihrer engeren Zusammenarbeit haben sich die Prioritäten jedoch geändert.

Demzufolge beschlossen die Mitgliedstaaten und die Kommission, die NACE Rev. 1 in gleicher Form und zur gleichen Zeit in allen Mitgliedstaaten einzuführen. Vom Ministerrat wurde am 9. Oktober 1990 eine entsprechende Verordnung erlassen, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht ist. Der Text der Verordnung ist im Anhang 1 der vorliegenden Veröffentlichung wiedergegeben. Dabei wurden jedoch in der Verordnung enthaltene Fehler bereinigt. Im EWR⁶-Abkommen wird ebenfalls auf die NACE Rev. 1 Bezug genommen, die auch von den EFTA⁷-Staaten übernommen werden muß.

Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung müssen alle nach dem 1. Januar 1993 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhobenen Statistiken, die eine Klassifikation nach Wirtschaftszweigen enthalten, mit Hilfe der NACE Rev. 1 oder einer davon abgeleiteten, von Eurostat gebilligten Klassifikation - in Deutschland also auf Grundlage der WZ 93 - erstellt werden. Allerdings räumt Artikel 11 der Verordnung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1994 ein, während der die Erhebungen noch auf der Grundlage einer anderen Klassifikation als der NACE Rev. 1 bzw. der WZ 93 erfolgen dürfen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen sich gemäß Artikel 12 der NACE-Verordnung lediglich bemühen, die Ergebnisse der Erhebungen in einer an die NACE Rev. 1 angepaßten Form an Eurostat zu übermitteln. Theoretisch besteht sogar die Möglichkeit, die Übergangsfrist über das Jahr 1994 hinaus zu verlängern. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1994 gestellt und von Eurostat die erforderliche Zustimmung erhalten. Der konkrete Zeitpunkt für die Einführung der WZ 93 als klassifikatorische Grundlage der einzelnen Statistiken hängt nun von den technischen und operationellen Gegebenheiten sowie von der Periodizität der Erhebungen ab. Dabei wird die WZ 93 in ihrer vollständigen Gliederung oder in einer gekürzten Tiefengliederung für die einzelnen Statistiken zur Anwendung kommen. Abgeleitete Fassungen, die die Struktur der NACE Rev. 1 verändern, sind jedoch - auch für nationale Zwecke - nicht zulässig.

⁶ Europäischer Wirtschaftsraum: Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden.

⁷ Europäische Freihandels-Assoziation.

Die NACE Rev. 1 hat das Ziel, die Vergleichbarkeit zwischen den nationalen und den europäischen Klassifikationen und damit zwischen den nationalen und den europäischen Statistiken zu verbessern. Um das zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die NACE Rev. 1 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich interpretiert wird. Aus diesem Grund wurde bei Eurostat unter anderem ein Ausschuß eingesetzt, der für die einheitliche Anwendung der NACE Rev. 1 sorgen, kleinere Änderungen (z.B. zur Anpassung an die technologische Entwicklung) vornehmen und Verbindung zu internationalen Organisationen, die sich mit Wirtschaftszweigklassifikationen befassen, unterhalten soll. Eine erste Änderung der ursprünglich beschlossenen Gliederung der NACE Rev. 1 hat der Ausschuß bereits herbeigeführt⁸; sie ist in der vorliegenden Veröffentlichung berücksichtigt.

Dem Ausschuß gehören Vertreter aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an, den Vorsitz führt ein - nicht stimmberechtigter - Vertreter der Europäischen Kommission. Die erste Sitzung dieses Ausschusses fand im Februar 1991 statt. Seine Entscheidungen sind für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, sie wirken sich also unmittelbar auf die Auslegung der WZ 93 durch die statistischen Ämter in der Bundesrepublik Deutschland aus.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß NACE Rev. 1 und WZ 93 ausschließlich für statistische Zwecke geschaffen worden sind. Sie sollen als klassifikatorische Grundlage für die statistische Arbeit - genauer gesagt für die statistische Zuordnung von wirtschaftlichen Einheiten zu Wirtschaftszweigen im Rahmen amtlicher Erhebungen - dienen. Sofern diese Klassifikationen also von anderen Behörden oder im privaten Bereich als Grundlage für Entscheidungen und/oder andere Zwecke herangezogen werden, geschieht das grundsätzlich außerhalb des Verantwortungsbereichs des Statistischen Bundesamtes.

2.3 Beschreibung der Tätigkeiten durch Produkte

Alle Ebenen einer Wirtschaftszweigklassifikation lassen sich durch die für sie charakteristischen Waren und Dienstleistungen beschreiben. Allerdings sollte man immer auch die Beschreibung der Tätigkeit berücksichtigen, denn in einigen Fällen ist der Wirtschaftszweig nach den Herstellungsverfahren oder den eingesetzten Rohstoffen und nicht nach dem Produkt definiert. Als ein Hilfsmittel in der täglichen statistischen Arbeit kann im Bereich des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1995 (GP 95)⁹ dienen, das es ermöglicht, die einzelnen Tätigkeiten durch charakteristische Produkte zu beschreiben. Das GP 95 baut auf der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der

⁸ Siehe Fußnote (4).

⁹ In Vorbereitung. Das Verzeichnis wird voraussichtlich 1994 erscheinen.

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (CPA)¹⁰ auf, die wiederum auf der zentralen Güterklassifikation der Vereinten Nationen (CPC)¹¹ basiert.

3 Definitionen und Regeln

Die Anwendbarkeit einer Wirtschaftszweigklassifikation ist in hohem Maße abhängig von der zweckmäßigen Beschreibung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten und der statistischen Einheiten, denen sie zugeordnet sind. Diese Definitionen werden im folgenden kurz dargestellt. Ausführlich werden die einzelnen Tätigkeiten und Arten von statistischen Einheiten in der Verordnung des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft¹² beschrieben, die im Anhang 2 dieser Veröffentlichung abgedruckt ist. In der Verordnung enthaltene Fehler wurden dabei wiederum bereinigt.

3.1 Definitionen

Eine **wirtschaftliche Tätigkeit** liegt immer dann vor, wenn durch kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren wie Betriebsmittel und Werkstoffe, Arbeit, Herstellungsverfahren, Informationsnetze usw. bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Sie ist gekennzeichnet durch einen Güterinput (Waren und Dienstleistungen), einen Produktionsprozeß und einen Güteroutput.

In der Praxis sind die Tätigkeiten der Produktionseinheiten zumeist gemischter Art. Die Bestimmung einer Haupttätigkeit ist erforderlich, um eine Einheit einer bestimmten Unterklasse der WZ 93 zuordnen zu können.

Die **Haupttätigkeit** ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung der Einheit leistet, oder die Tätigkeit, deren Wertschöpfung größer ist als die jeder anderen Tätigkeit der betreffenden Einheit. Daraus folgt nicht zwangsläufig, daß der Anteil der Haupttätigkeit an der gesamten Wertschöpfung einer Einheit mehr als 50 % beträgt. Die Haupttätigkeit wird anhand der **Top-down**-Methode bestimmt, die weiter unten ausführlich beschrieben wird.

Als **Nebentätigkeit** gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, die Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf an Dritte produziert.

¹⁰ Verordnung (EWG) über die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA); die Nummer der Verordnung und des Amtsblattes für deren Veröffentlichung standen bei Drucklegung noch nicht fest.

¹¹ Provisional Central Product Classification, United Nations Statistical Papers Series M, No. 77, New York 1991.

¹² Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993, ABl. EG Nr. L 76 vom 30. März 1993.

Haupt- und Nebentätigkeiten werden gewöhnlich mit Unterstützung einer Reihe von **Hilfstätigkeiten** ausgeführt (z.B. Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Verkaufsförderung, Reparatur und Wartung usw.). Hilfstätigkeiten dienen somit allein zur Unterstützung der Haupt- und Nebentätigkeiten einer Einheit, indem sie kurzlebige Waren oder Dienstleistungen für den Einsatz in dieser Einheit bereitstellen.

3.2 Statistische Einheiten

Zur vollständigen statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird eine Vielzahl verschiedener Informationen benötigt; die organisatorische Ebene, auf der diese Informationen zusammengetragen werden können, richtet sich jedoch nach der Art der Daten. Z.B. sind Daten über den Unternehmensgewinn unter Umständen nur bei einer Zentralstelle verfügbar, die sich an einem anderen Ort befindet als die übrigen Unternehmensteile, während Absatzdaten möglicherweise bei den einzelnen getrennten Standorten vorliegen. Um die Daten zufriedenstellend beobachten und analysieren zu können, muß man daher zunächst einen Stamm von statistischen Einheiten festlegen. Diese bilden die Bausteine für die Zuordnung zu der entsprechenden Klassifikation, anhand derer die Daten erhoben werden können. Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen; jede einzelne ist so definiert, daß sie als solche identifiziert und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann. Es kann sich um eine identifizierbare rechtliche oder physische Einheit oder, wie beispielsweise im Fall der homogenen Produktionseinheit, um ein statistisches Gebilde handeln.

Um die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sind die zur Verwendung in der Europäischen Union angenommenen Definitionen direkt mit jenen verbunden, die in der Einleitung zur ISIC Rev. 3 und im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen angegeben sind.

Im folgenden sind die Einheiten aufgeführt, die in der Verordnung des Rates betreffend die statistischen Einheiten beschrieben sind (siehe auch Anhang 2 der vorliegenden Veröffentlichung) und die auch in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden müssen:

- die Unternehmensgruppe
- das Unternehmen
- die institutionelle Einheit
- die fachliche Einheit (FE)
- die homogene Produktionseinheit (HPE)
- die örtliche Einheit
- die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE)
- die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE)

In der folgenden Tabelle sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten dargestellt:

	Ein oder mehrere Standorte	Ein einziger Standort
Eine oder mehrere Tätigkeiten	Unternehmen Institutionelle Einheit	Örtliche Einheit
Eine einzige Tätigkeit	FE HPE	Örtliche FE Örtliche HPE

Für die (internationale) Vergleichbarkeit von Statistiken ist die einheitliche Interpretation und Anwendung der statistischen Einheiten ebenso wichtig wie die Anwendung derselben Klassifikationen und Klassifizierungsregeln.

3.3 Allgemeine Regeln für die Klassifizierung statistischer Einheiten

Die vorliegende WZ 93 dient neben der Klassifizierung von Einheiten im Rahmen amtlicher Erhebungen auch für Register zu statistischen Zwecken¹³. Für die Interpretation der WZ 93 stehen Hilfsmittel zur Verfügung, z.B. Erläuterungen, Entscheidungen des bereits genannten Verwaltungsausschusses bei Eurostat, Umsteigeschlüssel, CPC, CPA, GP 93, HS, KN¹⁴ usw.

Jede Einheit wird auf der Grundlage der in ihr durchgeführten Tätigkeiten auf der untersten Gliederungsebene der WZ 93 eingeordnet, sofern für die einzelnen fachstatistischen Erhebungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Klassifizierung ist abhängig von der verwendeten statistischen Einheit. Beispielsweise wird ein Betrieb (örtliche Einheit), der ausschließlich Marktforschung oder Softwareentwicklung für das eigene Unternehmen betreibt, bei der Darstellung nach örtlichen Einheiten unter der Unterklasse 74.13.1 (Marktforschung) bzw. der Unterklasse 72.20.2 (Softwareentwicklung) der WZ 93 klassifiziert. Demgegenüber muß die Tätigkeit eines solchen Betriebes bei der Feststellung des Unternehmensschwerpunktes (statistische Einheit Unternehmen) als Hilfstätigkeit angesehen werden; dementsprechend müssen die dort entstandenen Kosten auf diejenigen Tätigkeiten verteilt werden, die diese Leistungen in Anspruch nehmen.

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, ABl. EG Nr. L 196 vom 5. August 1993.

¹⁴ Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur) - eine weitere Untergliederung des HS.

Jede statistische Einheit wird der Unterklasse der WZ 93 zugeordnet, zu der ihre Haupttätigkeit gehört. **Die Haupttätigkeit einer Einheit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten dieser Einheit leistet.** Die im Zusammenhang mit Hilfstätigkeiten entstandenen Kosten werden den Haupt- und Nebentätigkeiten anteilig zugerechnet. Wenn auf der Ebene der Unterklassen der Beitrag einer Tätigkeit zur Wertschöpfung mehr als 50 % beträgt, wird die betreffende Unterklasse für die Klassifizierung der Einheit zugrunde gelegt. In allen übrigen Fällen sind die Klassifizierungsregeln zu beachten, die eine stufenweise Zuordnung nach der **Top-down**-Methode vorschreiben. Im einzelnen ist bei der Anwendung der Top-down-Methode folgendermaßen vorzugehen:

1. Auflistung der von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten für jede betroffene Unterklasse der WZ 93 für einen nahe zurückliegenden Zeitraum von 12 Monaten.
2. Bestimmung des Abschnitts der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
3. Innerhalb dieses Abschnitts Bestimmung der Abteilung der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
4. Innerhalb dieser Abteilung Bestimmung der Gruppe der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
5. Innerhalb dieser Gruppe Bestimmung der Klasse der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.
6. Innerhalb dieser Klasse Bestimmung der Unterklasse der WZ 93 mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung.

Diese Unterklasse bestimmt die Haupttätigkeit der Einheit und ist für die wirtschaftszweigklassifikatorische Zuordnung maßgeblich.

Diese Klassifizierungsregel wird im folgenden anhand eines Beispiels verdeutlicht:

Ab-schnitt	Unter-klasse	Bezeichnung der Unterklasse	Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten in %
D	28.71.0	Herstellung von Behältern aus Eisen und Stahl	7
	29.31.1	Herstellung von Ackerschleppern	8
	29.40.1	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	3
	29.52.1	Herstellung von Bergwerksmaschinen	6
	29.52.2	Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen	15
	29.55.0	Herstellung von Maschinen für das Papiergewerbe	8
	34.30.0	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	5
	G	51.14.7	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
51.66.0		Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	28
K	74.20.5	Ingenieurbüros für technische Fachplanung	13

	Bezeichnung	Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten in %
<u>Schritt 1: Bestimmung des Abschnitts</u>		
Abschnitt D	Verarbeitendes Gewerbe	52
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	35
Abschnitt K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	13

<u>Schritt 2: Bestimmung der Abteilung</u>		
Abteilung 28	Herstellung von Metallerzeugnissen	7
Abteilung 29	Maschinenbau	40
Abteilung 34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	5

<u>Schritt 3: Bestimmung der Gruppe</u>		
Gruppe 29.3	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	8
Gruppe 29.4	Herstellung von Werkzeugmaschinen	3
Gruppe 29.5	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	29

<u>Schritt 4: Bestimmung der Klasse</u>		
Klasse 29.52	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	21
Klasse 29.55	Herstellung von Maschinen für das Papiergewerbe	8

<u>Schritt 5: Bestimmung der Unterklasse</u>		
Unterklasse 29.52.1	Herstellung von Bergwerksmaschinen	6
Unterklasse 29.52.2	Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen	15

Die **Haupttätigkeit** fällt daher in die **Unterklasse 29.52.2 der WZ 93** (Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen), obwohl die Unterklasse 51.66.0 (Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten) den höchsten Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten hat.

Wäre die Zuordnung direkt zu der Unterklasse mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung erfolgt, hätte man dieses Unternehmen fälschlicherweise außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes klassifiziert.

Auf Besonderheiten in Zusammenhang mit der Anwendung des Schwerpunktprinzips und der Top-down-Methode wird im Einzelfall in den Erläuterungen zur WZ 93 hingewiesen.

In der Praxis ist es oft nicht möglich, Informationen über die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zu beschaffen. In diesem Fall wird die Haupttätigkeit nach anderen Kriterien ermittelt und eine bestmögliche Annäherung an die Wertschöpfungsmethode angestrebt. Die Ersatzgrößen sind folgende:

Auf der Grundlage des Outputs:

- Bruttoproduktion der Einheit, das heißt Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen.
- Verkaufswert der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Güter; dieser Wert gilt in der Regel als ausreichende Annäherung an die Bruttoproduktion.

Auf der Grundlage des Inputs:

- Lohn- und Gehaltssummen für die einzelnen Tätigkeiten; bei einer kapitalintensiven Tätigkeit mit einem relativ geringen Anteil von Löhnen und Gehältern an der Gesamtwertschöpfung kann zur Bewertung der relativen Bedeutung der verschiedenen Tätigkeiten das Sachanlagevermögen herangezogen werden.
- Beschäftigung in den Wirtschaftszweigen nach Maßgabe des Anteils der in den einzelnen Tätigkeiten der Einheit tätigen Personen.

Auch bei diesen Größen erfolgt die Schwerpunktermittlung nach der Top-down-Methode.

Bei der praktischen Arbeit stehen jedoch manchmal selbst diese Ersatzgrößen nicht zur Verfügung, so daß man sich bei der Zuordnung mit der Selbsteinschätzung der Befragten begnügen muß.

Für eine volkswirtschaftlich konsistente, lückenlose und überschneidungsfreie Klassifizierung ist die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens unabdingbar, da die Verwendung unterschiedlicher Kriterien zu verschiedenen Zuordnungen führen kann. So bevorzugt z.B. eine outputorientierte Zuordnung den Handel zu Lasten der Verarbeitung oder der (anderen) Dienstleistungen.

3.4 Spezielle Regeln für die Klassifizierung statistischer Einheiten

Einheiten, die **Leistungen gegen Entgelt oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage** erbringen, werden wie Einheiten klassifiziert, die die gleichen Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren. Es gibt zwei Grundtypen:

- **Arbeit nach Plan** liegt vor, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistungen erforderlichen technischen Spezifikationen bereitstellt. Dies ist insbesondere im Bereich der Metallerzeugung und -bearbeitung sowie der Herstellung von Metallerzeugnissen der Fall (Schmieden, Schneiden, Stanzen und Gießen).
- **Lohnarbeit** oder Lohnveredlung liegen vor, wenn der Auftragnehmer bestimmte technische Leistungen an einem vom Auftraggeber bereitgestellten Objekt erbringt. Dabei kann es sich um Rohstoffe oder vorbearbeitete mechanische Teile u.ä. handeln. Die Leistung kann z.B. in Metallbearbeitung (Verchromung), Verarbeitung von Obst für die Konservierung usw. bestehen.

Einheiten im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converters) sind Einheiten, die fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen verkaufen. Diese Einheiten werden dem Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) der WZ 93 zugeordnet, **es sei denn** :

sie nehmen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung des Produkts (z.B. Design) und tragen das Produktionsrisiko (z.B. wenn sie Eigentümer des Materials sind, aus dem die Waren hergestellt werden).

In diesem Fall werden sie so klassifiziert, als würden sie die Waren selbst herstellen.

Einheiten, deren Haupttätigkeit im **Ein- oder Zusammenbau von Teilen oder Anlagen** besteht, die für ein **Gebäude** erforderlich sind, werden dem Baugewerbe (Abteilung 45 der WZ 93) zugeordnet. Dies gilt für Heizungs- und Belüftungsanlagen, Aufzüge und Rolltreppen, Energie- und Wasserversorgung, Fenster, Türen usw.

Ein- und Zusammenbau umfassen in der Regel auch Dienstleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme, zu denen auch alle für das reibungslose Funktionieren am Aufstellungsort

erforderlichen Arbeiten sowie die Grundeinweisung des Bedienungspersonals in Betrieb und Wartung zählen. Einbauarbeiten als mit dem Verkauf einer Ware verbundene Dienstleistungen gelten als **zusätzliche Tätigkeit**, z.B. Einbau ei-

nes elektrischen Haushaltsgeräts durch den Einzelhändler, nicht jedoch das bloße Anschließen eines Gerätes ohne vorherigen Kauf.

Einheiten, die Güter reparieren, instandhalten oder überholen, werden der gleichen Unterklasse zugeordnet wie die Einheiten, die diese Güter herstellen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die WZ 93 eigene Unterklassen für die Reparatur und Instandhaltung von Gütern enthält bzw. in denen die Reparatur und Instandhaltung von anderen Unterklassen als denen, denen die Herstellung zugeordnet wird, erfaßt werden.

3.5 Abschnittsbezogene Regeln für die Klassifizierung statistischer Einheiten

Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern

In der WZ 93 werden unter Handel alle Einheiten klassifiziert, deren wirtschaftliche Haupttätigkeit im Erwerb (im allgemeinen Kauf) beweglicher Waren und ihrem Weiterverkauf und/oder in der Vermittlung zwischen Verkäufern und Käufern von Waren besteht. Die Waren werden nicht wesentlich verändert, sondern lediglich der im Handel üblichen Behandlung (**handelsübliche Manipulation**) unterzogen.

Der Handel umfaßt neben den direkten Handelsgeschäften zwischen zwei Vertragspartnern auch die Vermittlung von Handelsgeschäften für einen oder mehrere Dritte. Wesentlich ist jedoch, daß die Haupttätigkeit im Handel mit Waren besteht, die vom Verkäufer nicht mehr als im Handel üblich verändert wurden. Zur handelsüblichen Manipulation, die die wesentliche Beschaffenheit der Ware nicht beeinträchtigt, zählen z.B. Sortieren, Trennen, Zusammenstellen und Verpacken. Hierzu gehören auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren, wie z.B. Anlieferung und Installation elektrischer Geräte durch den Einzelhändler.

Im Großhandel gibt es eine Reihe von Wirtschaftszweigen, in denen die handelsübliche Manipulation von großer Bedeutung ist. Ein typisches Beispiel ist die Umverpackung von Waren vor der Auslieferung an den Einzelhandel.

Handelsvermittlung und Großhandel sind in einer Abteilung der WZ 93 zusammengefaßt. Die Unterklassen und Klassen der Handelsvermittlung bilden eine Gruppe (51.1), während die Unterklassen und Klassen des Großhandels sechs Gruppen (51.2 bis 51.7) umfassen. Für den Einzelhandel sieht die Klassifikation sechs Gruppen für die verschiedenen Erscheinungsformen vor, die zusammen mit der Reparatur von Gebrauchsgütern eine eigene Abteilung bilden. Der Handel mit Kraftfahrzeugen bildet zusammen mit der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, einschließlich Tankstellen, die Abteilung 50.

Die die **Handelsvermittlung** betreffende Gruppe umfaßt alle Einheiten, deren Haupttätigkeit im Großhandel mit Waren im Namen und auf Rechnung Dritter besteht. Dabei kann es sich um Handelsvermittler, Makler oder Handelsvereinigungen handeln, die Transaktionen auf Rechnung Dritter durchführen. Die Handelsvermittlung im Einzelhandel hingegen ist nicht separat ausgewiesen, sondern der entsprechenden Unterklasse in Abteilung 52 zugeordnet.

Die den **Großhandel** betreffenden Gruppen umfassen alle Einheiten, deren wirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend im Wiederverkauf von Waren in eigenem Namen an Einzelhändler, gewerbliche, institutionelle oder berufliche Nutzer oder an andere Großhändler besteht. Der Großhandel wird nur nach dem Produktsortiment klassifiziert. Sonstige Kriterien, z.B. Binnengroßhandel, Import- bzw. Exporthandel usw., bleiben unberücksichtigt.

Die den **Einzelhandel** betreffenden Gruppen umfassen alle Einheiten, deren wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, Waren zu kaufen und in eigenem Namen auf eigene oder fremde Rechnung vorwiegend an private Haushalte zu verkaufen. Der Einzelhandel findet zum größten Teil in jedermann zugänglichen Verkaufsräumen statt. Daneben gibt es jedoch auch andere Einzelhandelsformen, z.B. Versandhandel mit Bestellung per Post oder Telefon, Fahrverkauf, Handel an Verkaufsständen und auf Märkten sowie Handel vom Lager.

Der Einzelhandel wird zunächst nach der Art der Verkaufsstelle und weiter nach dem Warensortiment klassifiziert. Sonstige Klassifizierungsaspekte, wie beispielsweise die Art der Bedienung (herkömmliche Bedienung, Selbstbedienung usw.), von freiwilligen Ketten betriebene Verkaufsstellen, Einkaufsvereinigungen sowie die Unterscheidung zwischen genossenschaftlich organisiertem Einzelhandel und anderen Einzelhandelsformen, bleiben unberücksichtigt.

Einheiten, die mehrere Einzelhandelstätigkeiten ausführen, ohne daß eine von ihnen eindeutig überwiegt, werden unter der Gruppe 52.1 der WZ 93 klassifiziert. Diese Gruppe umfaßt die Klasse 52.11 für Einheiten, die ausschließlich oder vorwiegend Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren verkaufen, und die Klasse 52.12 für Einheiten, die ausschließlich oder hauptsächlich mit sonstigen Waren handeln.

Einheiten, deren Haupttätigkeit, gemessen an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (oder einer geeigneten Ersatzgröße), zweifelsfrei der Einzelhandel in Verkaufsräumen ist, sind den Unterklassen 52.11.1 bis 52.50.3 der WZ 93 zuzuordnen. Nach Feststellung des von den einzelnen Einheiten verkauften Warensortiments, erfolgt die Zuordnung nach folgenden Regeln:

1. Umfaßt das Sortiment ausschließlich Waren einer Unterklasse der WZ 93, wird die Einheit dieser Unterklasse zugeordnet.

Beispiel: Eine Einheit verkauft in ihren Verkaufsräumen nur Wein, Sekt und Spirituosen; sie wird vollständig der Unterklasse 52.25.1 zugeordnet.

2. Umfaßt das Sortiment Waren mehrerer Unterklassen der WZ 93 (Untergrenze je Unterklasse 5 %), ist zu prüfen, ob eine dieser Unterklassen einen Anteil von 50 % oder mehr an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (oder einer geeigneten Ersatzgröße) aufweist. In diesem Fall ist die Einheit dieser Unterklasse zuzuordnen.

Beispiel:

a)	52.41.2 - 20%	b)	52.21.0 - 10%
	52.42.3 - 30%		52.24.1 - 10%
	52.43.2 - 50%		52.25.2 - 10%
	Zuordnung zu 52.43.2		52.33.2 - 15%
			52.41.1 - 55%
			Zuordnung zu 52.41.1

3. Umfaßt das Sortiment mehrere **Klassen der WZ 93** und liegt der Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (oder einer geeigneten Ersatzgröße) jeweils unter 50 %, jedoch über 5 %, ist für die richtige Zuordnung eine weitere Untersuchung erforderlich, die von der Anzahl der beteiligten Klassen der NACE Rev. 1 abhängt. Diese Untersuchung muß tatsächlich auf der Ebene der Klassen - nicht auf der Ebene der Unterklassen - durchgeführt werden, da nur so eine einheitliche Anwendung der NACE Rev. 1 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet ist.

- Umfaßt das Sortiment bis zu vier Klassen der Gruppen 52.2, 52.3 und 52.4 der WZ 93 und liegt der Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (oder einer geeigneten Ersatzgröße) jeweils unter 50 %, jedoch über 5 %, so handelt es sich immer noch um spezialisierten Einzelhandel. Dann ist lediglich der Schwerpunkt der Tätigkeiten nach der Top-down-Methode auf Basis der geeigneten Meßgröße zu ermitteln; die Zuordnung zu den Unterklassen richtet sich dann nach der Haupttätigkeit.

Beispiel:

a)	52.27.4 - 25 %	b)	52.27.4 - 25 %
	52.33.1 - 30 %		52.33.1 - 20 %
	52.42.4 - 25 %		52.33.2 - 10 %
	52.48.6 - 20 %		52.42.3 - 10 %
	Zuordnung zu 52.42.4		52.42.4 - 15 %
			52.48.4 - 10 %
			52.48.6 - 10 %
			Zuordnung zu 52.42.4

- Umfaßt das Sortiment fünf oder mehr Klassen der Gruppen 52.2, 52.3 und 52.4 der WZ 93 und liegt der Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (oder einer geeigneten Ersatzgröße) jeweils unter 50 %, jedoch über 5 %, erfolgt die Einordnung unter Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Gruppe 52.1). Macht der Anteil der Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren wenigstens 35 % der Meßgröße aus, erfolgt die Zuordnung zur Klasse 52.11, in allen übrigen Fällen zur Klasse 52.12. Die Zuordnung zu den einzelnen Unterklassen der Klassen 52.11 und 52.12 richtet sich nach den in den Erläuterungen zur WZ 93 dargestellten Regeln.

Die Zuordnungsregeln beruhen stets auf der **Einzelhandelstätigkeit** der Einheit. Wenn eine Einheit als Nebentätigkeit noch Dienstleistungen erbringt oder Waren herstellt, wird ihre Zuordnung zur entsprechenden Klasse der Abteilung 52 nur durch die Zusammensetzung ihrer Einzelhandelstätigkeit bestimmt.

Abschnitt L: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung

Die tätigkeitsbezogene Zuordnung sowie die oben dargestellten Klassifizierungskriterien gelten auch für staatliche Organe. Daher sind diese nicht alle in Abschnitt L der WZ 93 klassifiziert. Einheiten, deren Tätigkeiten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden, werden in die Abschnitte eingeordnet, in denen die entsprechenden Tätigkeiten erfaßt werden (z.B. in Abschnitt M (Erziehung und Unterricht) oder Abschnitt N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und nicht in Abschnitt L (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung)). Eine Sektorengliederung kennt die WZ 93 - im Gegensatz zur WZ 79 - nicht, wie einleitend bereits erwähnt worden war.

Beispiel: Eine von einem Land oder einer Kommune verwaltete Universität wird in Unterklasse 80.30.1 eingeordnet, eine Rehabilitationsklinik in Unterklasse 85.11.3.

3.6 Änderungen in der Klassifizierung der Einheiten

Es kommt häufig vor, daß sich die Haupttätigkeit einer Einheit ändert - sei es kurzfristig oder allmählich über einen längeren Zeitraum. Aufgrund von saisonalen Faktoren oder Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Änderung der Output-Struktur kann sich die Haupttätigkeit von einem Erhebungszeitraum zum nächsten ändern. In jedem Fall wird dadurch eine relativ abrupte Verschiebung der Tätigkeiten stattfinden. Ferner kann sich auch die Absatzstruktur über mehrere Jahre hinweg allmählich verändern. Diese Fälle machen eine Änderung der Klassifizierung der betreffenden Einheit erforderlich; zu häufige Änderungen führen jedoch zu einer Verzerrung der Statistik und können ihre Auslegung erheblich erschweren.

Zur Vermeidung häufiger Änderungen ist eine **Stabilitätsregel** erforderlich. Ohne sie würden die offensichtlichen Veränderungen in der Wirtschaft nur statistische Konstruktionen darstellen. Als Grundregel gilt, daß die Nebentätigkeit die Haupttätigkeit, unter der die betreffende Einheit klassifiziert ist, während zwei Jahren übersteigen muß, bevor die Klassifizierung geändert wird.

Änderungen in der Klassifizierung der Einheiten zum Zwecke statistischer Erhebungen sollten nicht öfter als einmal im Jahr vorgenommen werden, entweder zu einem festgelegten Zeitpunkt oder jeweils dann, wenn die Information verfügbar wird; häufigere Änderungen würden zu Unvereinbarkeiten zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und längerfristigen Statistiken führen.

**Hinweise
für die Benutzung der
Klassifikation der Wirtschaftszweige,
Ausgabe 1993**

**Hinweise für die Benutzung
der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993**

Die vorliegende Veröffentlichung enthält die für statistische Zwecke aufgestellte Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93).

Als Orientierungshilfe ist der Gliederung der WZ 93 mit Erläuterungen eine Übersicht über ihre Abschnitte, Unterabschnitte, Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen vorangestellt. Die **Gliederung** enthält neben der Codierung und Bezeichnung für die Unterteilungen der WZ 93 auch Hinweise auf die Gruppen und Klassen der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3) der Vereinten Nationen, mit denen diese Unterteilungen in Verbindung stehen. Dabei zeigt ein "X" hinter dem Code der ISIC Rev. 3 an, daß deren Gruppen bzw. Klassen auf mehrere Gruppen bzw. Klassen der WZ 93 aufgeteilt wurden.

Hauptteil der vorliegenden Veröffentlichung ist die Gliederung der WZ 93 mit Erläuterungen. Bei der Gliederung selbst ist für die verschiedenen Ebenen jeweils die Codierung und die ausführliche Bezeichnung des Wirtschaftszweiges angegeben. **Kurzbezeichnungen** für alle Gliederungsebenen können beim Statistischen Bundesamt, Gruppe I B, angefordert werden.

Die **Erläuterungen** zur WZ 93 sollen bei der Auslegung der Klassifikation helfen und dazu - auf den verschiedenen Gliederungsebenen - insbesondere Hinweise auf die Abgrenzung eines Wirtschaftszweiges von einem anderen geben. Sie sind grundsätzlich nicht als vollständig anzusehen, da eine abschließende Aufführung aller zu einer Unterteilung zuzuordnenden Tätigkeiten den Rahmen dieser Veröffentlichung sprengen würden und außerdem nicht zuletzt aufgrund der ökonomischen und technologischen Entwicklung gar nicht möglich ist. Aufgeführt sind in der Regel vielmehr typische Tätigkeiten, die zu der betreffenden Unterteilung gehören, zum Teil werden auch bestimmte Institutionen genannt und deren typische Tätigkeiten beschrieben. Oft ergeben sich die typischen Tätigkeiten, die einer Unterteilung der WZ 93 zuzuordnen sind, jedoch zweifelsfrei aus der Bezeichnung der Unterteilung; diese Aktivitäten sind in den Erläuterungen zur WZ 93 nicht explizit aufgeführt. Teilweise werden in den Erläuterungen ergänzend - in einigen Fällen auch ausschließlich - solche Tätigkeiten genannt, die von der betreffenden Unterteilung erfaßt werden sollen, obwohl ihre Zuordnung auch an anderer

Stelle denkbar wäre. Erläuterungen wurden vor allem für die Unterklassen der WZ 93 geschaffen, es liegen jedoch auch Erläuterungen für die höher aggregierten Ebenen dieser Klassifikation vor, wenn Aussagen getroffen werden können, die beispielsweise für eine ganze Gruppe, Abteilung oder einen kompletten Abschnitt gültig sind.

Die Erläuterungen enthalten sowohl positive (z.B. "Diese Unterklasse umfaßt:") als auch negative (z.B. "Diese Unterklasse umfaßt nicht:") Abgrenzungen. Gelegentlich finden sich auch in den positiven Abgrenzungen Einschränkungen des Inhalts der entsprechenden Unterteilung, wodurch darauf hingewiesen wird, daß bestimmte Tätigkeiten zwar zu dieser Unterteilung gehören, in besonderen Fällen jedoch an anderer Stelle der WZ 93 erfaßt werden. Die negativen Abgrenzungen enthalten neben echten Verweisen zum Teil auch Hinweise auf verwandte Tätigkeiten.

Den verbindlichen Rahmen für die Erläuterungen zur WZ 93 bilden die Erläuterungen zur statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1), die ihrerseits auf den Erläuterungen zur Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3) basieren. Wo es aus deutscher Sicht notwendig oder zweckmäßig erschien, wurden unter maßgeblicher Beteiligung der zuständigen Wirtschaftsverbände ergänzende Erläuterungen geschaffen, die sich jedoch in den vorgegebenen Rahmen einpassen mußten.

Als Anhang 3 enthält die vorliegende Veröffentlichung den **Umsteigeschlüssel** von der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (WZ 79) zur WZ 93 und seine Umkehrung. Diese Umsteigeschlüssel sollen die Veränderungen zwischen beiden Klassifikationen verdeutlichen und die Anwendung der WZ 93 bei der Durchführung von Erhebungen sowie die Nutzung der statistischen Ergebnisse erleichtern.

Die Umsteigeschlüssel wurden für die untersten Ebenen von WZ 79 und WZ 93 erstellt. Sie entsprechen dem Stand bei Drucklegung dieser Veröffentlichung. Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse aus konkreten Erhebungen, vor allem aber aufgrund von Zuordnungsentscheidungen des zuständigen Verwaltungsausschusses beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, die in allen Mitgliedstaaten der EG verbindlich sind, können nicht ausgeschlossen werden. Die jeweils aktuelle Version der Umsteigeschlüssel in numerischer Form kann beim Statistischen Bundesamt, Gruppe I B, als Arbeitsunterlage angefordert werden.

Bei den Umsteigeschlüsseln von der WZ 79 zur WZ 93 sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Eine Klasse der WZ 79 entspricht genau einer Unterklasse der WZ 93;
- eine Klasse der WZ 79 teilt sich auf mehrere Unterklassen der WZ 93 auf;
- mehrere Klassen der WZ 79 werden zu einer Unterklasse der WZ 93 zusammengefaßt;
- mehrere Klassen der WZ 79 teilen sich auf mehrere Unterklassen der WZ 93 auf.

Die vorgenannten Zusammenhänge gelten für den Umsteigeschlüssel von der WZ 93 zur WZ 79 in umgekehrter Richtung. Immer dann, wenn bei einer der beiden betroffenen Klassifikationen mehrere Unterteilungen angesprochen sind, also nur Teile einer Unterteilung zugeordnet werden, wird das mit "ex" vor der Codenummer gekennzeichnet. In der vorliegenden Veröffentlichung wurde allerdings in der jeweils ersten Spalte der Umsteigeschlüssel auf diese Kennzeichnung verzichtet, sie kann bei der Interpretation aber gedanklich hinzugefügt werden. Die in der dritten Spalte aufgeführten Texte geben den Inhalt der gegenübergestellten Unterteilungen bzw. der Teile davon wieder. In den Fällen, in denen nur Teile von Unterteilungen beider Klassifikationen einander gegenübergestellt wurden, sind die Texte lediglich als Hinweise zu verstehen, die nicht immer vollständig sein können.

Die WZ 79 enthielt in den Abteilungen 8 (Organisationen ohne Erwerbszweck und Private Haushalte) und 9 (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) eine Reihe von Sonderschlüsseln zum Nachweis bestimmter Anstalten und Einrichtungen. Um nicht bei allen betroffenen Klassen der WZ 79 alle Sonderschlüssel aufführen zu müssen, hat man sich entschieden, die WZ 79 für Zwecke der Umsteigeschlüssel durch fiktive Klassen zu ergänzen. Es sind dies die Klassen 840 .. für von Organisationen ohne Erwerbszweck betriebene Anstalten und Einrichtungen, 970 .. für von Gebietskörperschaften betriebene Anstalten und Einrichtungen sowie 980 .. für von Sozialversicherungsträgern betriebene Anstalten und Einrichtungen. Die fiktive Klasse 840 .. steht also stellvertretend für die tatsächlich vorkommenden Klassen 811 .. bis 837 ..; die beiden letzten Stellen sind jeweils durch die oben genannten Sonderschlüssel ergänzt worden. Eine entsprechende Stellvertreterfunktion haben die fiktiven Klassen 970 .. und 980 .. der WZ 79. In die Umsteigeschlüssel wurden alle formal möglichen fiktiven Klassen der WZ 79 aufgenommen. Nicht immer kann allerdings davon ausgegangen werden, daß alle in Form von Sonderschlüsseln nachzuweisenden Anstalten und Einrichtungen in der Realität auch sowohl von Organisationen ohne Erwerbszweck als auch von Gebietskörperschaften sowie von Sozialversicherungsträgern betrieben werden.

Innerhalb der Abteilung 9 der WZ 79 war bei den Gebietskörperschaften außerdem für die zweite Stelle der Codierung der Unterteilungen ein besonderer Schlüssel vorgesehen, der es ermöglichte, nach der Art der Gebietskörperschaften zu differenzieren. In den Umsteigeschlüsseln zur WZ 93 wurde jedoch nur der Schlüssel "0" für "Gebietskörperschaften insgesamt" berücksichtigt; er steht stellvertretend für alle in Betracht kommenden Schlüssel.

Anhang 4 der vorliegenden Veröffentlichung enthält in alphabetischer Sortierung rund 7 500 tätigkeitsbezogene, institutionelle und andere Begriffe aus dem Text der Gliederung der WZ 93 und den Erläuterungen dazu. Dabei ist jeweils die Codierung der Unterteilung angegeben, der die betreffende Tätigkeit zuzuordnen ist. Sofern nur die Abteilung, Gruppe oder Klasse der WZ 93 genannt ist, muß die richtige Unterklasse im Einzelfall unter Zuhilfenahme der Gliederung der Klassifikation und der zugehörigen Erläuterungen ermittelt werden. Dieses **alphabetische Stichwortverzeichnis** soll die Handhabung der WZ 93 erleichtern, ist jedoch nicht als alleiniges Instrument für eine Zuordnung wirtschaftlicher Tätigkeiten zu dieser Klassifikation vorgesehen. Zwar wurde versucht, die Begriffe in dem Stichwortverzeichnis so zu formulieren, daß sie alle erforderlichen Informationen enthalten, zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es aber in der Regel erforderlich sein, anhand der Gliederung der WZ 93 sowie der Erläuterungen dazu zu prüfen, ob der in dem alphabetischen Stichwortverzeichnis enthaltene Hinweis im konkreten Fall zutreffend ist.

In das alphabetische Stichwortverzeichnis wurden nur Begriffe aufgenommen, die für eine Zuordnungsentscheidung nützlich sein können; auf allzu allgemeine Begriffe (z.B. "Waren") wurde dagegen verzichtet. Bei den aufgeführten Begriffen finden sich zum Teil zusätzliche Hinweise (z.B. "Eisenbahnen, elektrische (Spielwaren)"), auch in Form von Ausschlüssen (z.B. "Wiegevorrichtungen (ohne Präzisionswaagen)"), die die Aussagefähigkeit des Stichwortverzeichnisses erhöhen. Nicht explizit vermerkt ist, ob es sich z.B. um die Herstellung, die Handelsvermittlung, den Großhandel, den Einzelhandel, die Reparatur oder die Vermietung von Gütern handelt. Dies ergibt sich jedoch aus der Kenntnis der Gliederung der WZ 93.

Die Suche in dem alphabetischen Stichwortverzeichnis kann sowohl nach Einzelbegriffen (z.B. "Modezeitschriften") als auch nach Oberbegriffen (z.B. "Druckerzeugnisse") erfolgen. Werden zusammengesetzte Wörter (z.B. "Haushaltswaschmaschinen") oder Begriffe, die aus mehreren Wörtern bestehen (z.B. "elektrische Handsägen"), nicht unter ihrem ersten Buchstaben gefunden, empfiehlt es sich, auch unter den ersten Buchstaben der Wortteile (z.B. "Waschmaschinen für den Haushalt") oder anderer Wörter des Begriffs (z.B. "Handsägen, elektrische") zu suchen.

In der alphabetischen Reihenfolge sind die Umlaute "ä", "ö" und "ü" wie "ae", "oe" und "ue" eingeordnet, der Buchstabe "ß" ist wie "ss" eingeordnet. Außerdem haben Leerstellen in der alphabetischen Sortierung Vorrang vor Satzzeichen und Buchstaben.

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	= Amtsblatt
a.n.g.	= anderweitig nicht genannt
bzw.	= beziehungsweise
CD	= Compact Disc
cm	= Zentimeter
cm ³	= Kubikzentimeter
CPA	= statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
CPC	= Central Product Classification
ECCS	= European Convention for Construction Steelwork
EG	= Europäische Gemeinschaften
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EU	= Europäische Union
Eurostat	= Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
e.V.	= eingetragener Verein
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FE	= fachliche Einheit
g	= Gramm
GP	= Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken
HPE	= homogene Produktionseinheit
HS	= Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
ISIC	= International Standard Industrial Classification
kg	= Kilogramm
km	= Kilometer
KN	= Kombinierte Nomenklatur
l	= Liter
Lkw	= Lastkraftwagen
LWC	= light weight coated
mm	= Millimeter
NACE	= statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
N.C.E.	= Nomenklatur des Handels in der EWG
NE	= Nicht-Eisen
N.I.C.E.	= Systematik der Zweige des Produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften
Nr.	= Nummer
o.a.S.	= ohne ausgeprägten Schwerpunkt
PC	= Personal Computer
Pkw	= Personenkraftwagen
Rev.	= Revision
s.	= siehe
t	= Tonne(n)
u.a.	= und andere(m, n, r, s)
u.ä.	= und ähnliche(m, n, r, s)
usw.	= und so weiter
WZ	= Klassifikation der Wirtschaftszweige
z.B.	= zum Beispiel

